

## Kundmachung

Stadtplanung  
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210

E [planung@villach.at](mailto:planung@villach.at)

W [villach.at](http://villach.at)

Zahl: 20-90-23

Villach, 20. April 2023

### Stadt Villach – Änderung „Textlicher Bebauungsplan 2014“

Die Stadt Villach beabsichtigt, unter Zugrundelegung der §§ 50 und 51 iVm. § 47 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, den „Textlichen Bebauungsplan 2014“ abzuändern.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 51 Abs. 10 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **8 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung beim Magistrat der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (idealerweise nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 4. Stock, Zimmer Nr. 420, auf bzw. wird während dieses Zeitraumes im elektronischen Amtsblatt bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, den Anhängen und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Generellen Bebauungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E [planung@villach.at](mailto:planung@villach.at)), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 51 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Generellen Bebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel

